

15. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Drs 15/3924

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Vorlage – zur Beschlussfassung –
Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten An-
gebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Drs15/3924)
wird vorbehaltlich folgender Änderungen beschlossen:

1. Artikel I §4 wird folgendermaßen gefasst:

„
§4
Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Le-
bensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine
Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung; Kin-
der, die während des Betreuungsjahres das dritte
Lebensjahr vollenden, können bereits zu Beginn
des Betreuungsjahres aufgenommen werden. Kin-
der unter drei Jahren sollen bei Bedarfsfeststellung
einen geeigneten Platz im Bereich der Kindertag-
espflege oder einer Tageseinrichtung erhalten.
Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein
über eine Halbtagsförderung hinausgehender Be-
darf oder eine Betreuung in Kindertagespflege be-
antragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem För-
derbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner
Familie gerecht werden.

(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfang
nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, so-
zialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher
liegt insbesondere vor, wenn der Grundbedarf des
Kindes an Erziehung, Bildung und Betreuung nicht
in ausreichendem Maße durch die erziehungsbe-
rechtigten Personen sichergestellt werden kann
oder die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit,
schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums,

Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbil-
dung einschließlich der Teilnahme an einer Maß-
nahme zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung
nicht selbst übernehmen können.

(3) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet
haben, liegt regelmäßig ein Bedarf für zumindest
für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrich-
tung vor, wenn der motorische, kognitive oder
sprachliche Entwicklungsstand des Kindes erkenn-
bare Defizite aufweist.

(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderbe-
darfs setzt einen vorherigen Antrag und die Fest-
stellung nach §7 voraus.

(5) Die Leistungsverpflichtung nach §2 Abs. 1 wird
durch den Nachweis eines freien und geeigneten
Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Ju-
gendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in
privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachwei-
sen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine ent-
sprechende Vereinbarung abgeschlossen worden
ist.“

2. Artikel I §5 wird folgendermaßen gefasst:

„
§5
Betreuungsumfang

(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem
Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind
insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Be-
dürfnisse eines Kindes zu berücksichtigen.

(2) Eine Förderung wird in folgendem Betreuungsumfang angeboten:

1. Halbtagsförderung (mindestens vier bis höchstens fünf 5 Stunden täglich)
2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich)
3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich)
4. erweiterte Ganztagsförderung (über neun Stunden täglich, wobei eine Förderung von mindestens 11 Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist).

(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, die nicht über eine durchgängige Halbtagsförderung abzudecken sind, wird bei der Ermittlung des Bedarfs der am längsten an einem Tag in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs berücksichtigt.

(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen und die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.“

3. Artikel I §7 wird folgendermaßen gefasst:

„ **§7**
Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

- (1) Die Eltern melden den Anspruch und den Förderbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.
- (2) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr hat das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder besonders geeignetes Förderangebot hinweisen und soll die Vermittlung unterstützen.
- (3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von §11 Abs. 2 Nr. 3. Soweit im Ein-

zelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfangs erforderlich ist, sind Bescheide zu befristen.

- (4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebots und zur Inanspruchnahme eines nach §23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.
- (5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.
- (6) Eine erneute Antragsstellung und Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn
 - a. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs seitens der Eltern gewünscht wird;
 - b. das Kind länger als 30 Öffnungstage in Folge abwesend ist und ein daraufhin vom Jugendamt einzuleitendes Informationsgespräch mit den Erziehungsberechtigten ohne zeitnahe Inanspruchnahme der Förderung bleibt. Können die Erziehungsberechtigten einen triftigen Grund für die ausbleibende Inanspruchnahme glaubhaft machen wird von einer erneuten, in diesem Zusammenhang stehenden, Bedarfsprüfung abgesehen;
 - c. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
 - d. nach Ablauf einer befristeten Bedarfsfeststellung dieser Bedarf weiter geltend gemacht wird.

Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist in den Fällen nach a. bis d. nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne §6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist. Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt über die Nichtnutzung im Sinne von b. zu informieren. Auf Aufforderung des Jugendamtes ist diesem gegenüber der triftige Grund nachzuweisen.

- (7) Die Eltern haben dem Jugendamt zeitnah Änderungen der bedarfsbegründenden Situa-

tion nach §4 Abs. 2 mitzuteilen. Das Jugendamt prüft in diesem Fall entsprechend Absatz 3, inwieweit sich hieraus eine Änderung des Bedarfs ergibt, wobei zumindest eine Halbtagsbetreuung weiter zuzuerkennen ist. Die Bedarfsanpassung erfolgt mit Wirkung zum 1. des der Feststellung folgenden übernächsten Monats.

- (8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt und dem Träger mit Wirkung zum 1. des übernächsten Monats reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.
- (9) Näheres, insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihrer Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihrer Löschung, ihrer Übermittlung sowie der Datensicherung. Dabei ist ein gleichberechtigter Zugang aller Träger zu diesem Verfahren zu gewährleisten.“

4. Artikel I §11 wird folgendermaßen gefasst:

„
§11
Personalausstattung

(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechen dem Aufgabeninhalt im Sinne des §1, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind insbesondere Zeiten der Vor- und Nachbereitung im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach §13 vorzusehen.

(2) Die Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal regelt unter Berücksichtigung des Kindesalters, der Förderdauer sowie nach Maßgabe der Qualitätsvereinbarung

nach § 13 die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

(3) Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll dabei zur Verfügung gestellt werden für

- a. die Förderung von Kindern mit Behinderung,
- b. die Förderung von Kindern mit sprachlichen Defiziten, die Bildungsfortschritte gefährden,
- c. die Förderung von Kindern aus sozioökonomisch problematischen Familienverhältnissen.“

5. Artikel I §13 wird folgendermaßen gefasst:

„
§13
Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach §1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen abzuschließen.“

6. Artikel I § 16 Abs. 2 wird folgendermaßen gefasst:

„(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Näheres ist durch die Leistungsvereinbarung nach § 23 zu regeln.“

7. Artikel I § 16 Abs. 3 wird folgendermaßen gefasst:

„(3) Bei Kindertagespflege wird auf der Grundlage des vom Jugendamt festgestellten Bedarfs ein Tagespflegevertrag zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern geschlossen.“

8. Artikel I § 19 wird folgendermaßen gefasst:

„
§19
Planung der Angebote

Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesförderung unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaus der Kindertagespflege verpflichtet. Jugendämter benachbarter Bezirke arbeiten unter Einbeziehung von Trägern der Kindertagesbetreuung und Vertretern

aus dem Bereich der Kindertagespflege bei der Planung zur Sicherstellung einer bezirksübergreifenden Platzversorgung zusammen.“

9. Artikel I §20 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen des Artikel I wird dementsprechend angepasst.
10. Artikel I §22 (neu) wird folgendermaßen gefasst:

§22
Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer berlinweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistung des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes über das nach § 7 Abs.9 beschriebene Verfahren. Für die Finanzierung wird ein berlinweites Budget gebildet, welches auch die Finanzierung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und Tagespflegeplätze einbezieht.

(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.

(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach §75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, die auch regelt, dass der Träger Plätze anbietet, die unter Berücksichtigung der hiermit verbunden finanziellen Belastungen der Eltern der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen,
3. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist und die daraus folgenden Verpflichtungen einhält.
4. die Leistung dem Bescheid über den Förderbedarf entspricht,
5. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in §16 entspricht.

(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und

angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern.

(5) Der Träger teilt der zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme, einschließlich der Notwendigkeit zur neuerlichen Antragstellung nach §7 Abs. 6 b mit.

(6) Die durch die Träger geltend gemachten Kosten dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen entstehen.“

11. Artikel I §27 (neu) Abs. 1 wird folgendermaßen gefasst:

„(1) Die Finanzierung nach §18 und §22 von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe und der Tagespflegeeinrichtungen erfolgt die Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.“

12. Artikel I § 27 (neu) Abs. 8 wird folgendermaßen gefasst:

„(8) Betriebserlaubnisse nach §45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Bei der Erteilung von Genehmigungen für die ergänzende Betreuung an Schulen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bisher für die Erteilung von Betriebserlaubnissen angewandten Maßstäbe unter der Maßgabe zugrunde zu legen, dass bei einer Betreuung in Gebäuden der Schule ein dem Kindeswohl entsprechendes Raumnutzungskonzept festzulegen ist.“

13. Artikel II §3 Abs. 1 wird folgendermaßen gefasst:

„(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in Absatz 2 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffel der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger geltend gemacht und eingezogen.“

14. Artikel II §4a Abs. 1 wird folgendermaßen gefasst:

„(1) Die ergänzende Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

1. 6.00 bis 7.30 Uhr
2. 13.30 bis 16.00 Uhr

3. 16.00 bis 18.00 Uhr

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungszeiten zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodelle nach Satz 1 nicht abgewichen werden.“

15. Artikel III Nr. 1 (Änderung des §19 SchulG) b wird folgendermaßen gefasst:

„b. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn entsprechen §4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes ein Bedarf für eine solche Betreuung besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bezirksämter sind für die Bedarfsfeststellung zuständig. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§109 Abs.1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Sofern Eltern einer Schule bereit sind, die ergänzende Förderung und Betreuung ihrer Kinder selbst zu organisieren, soll dies vorrangig berücksichtigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Gesetz vom [...] in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht ausreichen, den Betreuungsbedarf abzudecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Die zusätzliche Betreuung kann im Einzelfall auch im Rahmen von Kindertagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz erbracht werden. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreu-

ungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

- a. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge,
- b. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11)
- c. die Finanzierung der Leistungen der ergänzenden Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
- d. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
- e. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität,
- f. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelung über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung.““

Berlin, den 03.06.05

Senfleben

Dr. Lindner

Dr. Augstin

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP